

Parochiallastengesetz steht wieder die Bestimmung, daß die Gemeindevertretung das Recht hat, den Anlagefuß durch Ortsgesetz oder Regulativ zu bestimmen. Wenn also eine Gemeinde von dieser letzteren Bestimmung Gebrauch macht und bei dieser Regulierung den Fünftelabzug zuläßt, so ist das nicht derselbe Fünftelabzug, der nach der Städteordnung oder Landgemeindeordnung zugelassen werden muß, sondern es ist das ein auf Regulativ bestehender selbstständiger Abzug, der aus der Bestimmung resultirt, daß nach dem Parochiallastengesetz die Gemeinden den Anlagefuß festsetzen können. Meine Herren! Ich bin der Ansicht, diese Grundsätze, nämlich die doch wahrhaftig allen Menschen bekannte Unterscheidung zwischen politischen und Schul- und Kirchengemeinden, die doch drei ganz verschiedene juristische Persönlichkeiten sind — ich meine, jene Grundsätze ergeben sich mit so klarer Consequenz und führen zu so klaren Verhältnissen, daß ich in der That nicht weiß, was mit einer authentischen Interpretation, das heißt eine Auslegung, die im Gesetzeswege gemacht werden soll, da noch geholfen werden soll. Wir können doch bei Gott nicht ein Gesetz machen, worin wir sagen: eine politische Gemeinde ist keine Schulgemeinde und eine Schulgemeinde ist keine politische Gemeinde, sondern das ist doch ganz selbstverständlich.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Rüder.

**Abg. Rüder:** Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Schill verzichte ich auf das Wort; ich habe mich demselben nur vollständig anzuschließen.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Debatte. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Schlußwort begehrt? Derselbe verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Deputation schlägt vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

„Will die Kammer dieses Votum annehmen und zum Beschluß erheben?“

Einstimmig.

Unsere Tagesordnung ist aufgearbeitet. Wir schlagen vor, die nächste Sitzung morgen, Freitag, den 6. December, Vormittags 10 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung zu bringen:

Schlußberathung über den mündlichen Bericht über Cap. 32—37 des Staatshaushaltsetats für 1896/97, Gesamtministerium nebst Dependenzen betreffend. (Drucksache Nr. 14.)

Wünscht Jemand zu sprechen? — Wollen Sie die Zeit und die Tagesordnung genehmigen? — Einstimmig. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 39 Min. Mittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redacteur Professor Dr. Br. Kotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. December 1895.